

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 16.09.2003 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflichtige

1. Die Samtgemeinde ist gemäß § 52 Abs. 2 des NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
2. Die Samtgemeinde überträgt gemäß § 52 (4) NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht über die Gehwege und die Gossen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 2).

§ 2 Begriff der Anlieger

1. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen an-grenzen.
Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen, wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind. Die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet.
2. Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt.
Der Dritte ist dann an Stelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung verpflichtet.
3. Mehrere Reinigungsverpflichtete eines Grundstückes sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4
Zwangsmittel

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500,- € angedroht und festgesetzt werden.
2. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme). Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 64 — 67 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

§ 6
Außerkräfttreten der bisherigen Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg vom 17.12.1987 außer Kraft.

Dahlenburg, den 16.09.2003
Prause, Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	16. September 2003	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 12/03 vom 03. November 2003	04. November 2003